

2627 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 10. Dezember 1982
betreffend ein Übereinkommen zur Gründung des Gemeinsamen Rohstofffonds samt Anlagen

Die 4. Welthandelskonferenz (Nairobi, Mai 1976) hat mit der Verabschiedung eines Integrierten Rohstoffprogramms den Grundsatzbeschuß über die Errichtung eines Gemeinsamen Rohstofffonds gefaßt. Die Verhandlungen hierüber wurden mit der Finalisierung eines Abkommenstextes Ende Juni 1980 abgeschlossen.

Der als Bank konzipierte Fonds soll als zentrales Finanzierungsinstrument die Verwirklichung der im Integrierten Rohstoffprogramm festgelegten Ziele ermöglichen, wobei der Abschuß und die Durchführung von internationalen Rohstoffübereinkommen im Vordergrund des Interesses stehen. Der Grundsatz der gemeinsamen Finanzierung von Ausgleichslagern - zum Zwecke der Preisstabilisierung - durch Produzenten und Konsumenten, wofür der Fonds die Mittel zur Verfügung stellt, wurde als im gemeinsamen Interesse der Industriestaaten und der Entwicklungsländer liegend anerkannt.

Der Fonds kommt seinen Aufgaben im Wege von zwei unabhängig voneinander geführten Konten nach.

Aus außen-, entwicklungs- und importpolitischen Gründen hat Österreich von Anfang an eine positive Haltung gegenüber dem Gemeinsamen Rohstofffonds eingenommen. Das Verhandlungsprotokoll über das Fonds-Statut wurde am 28. Juni 1980, das Abkommen selbst am 8. Juli 1981 unterzeichnet.

Der österreichische Beitrag zum Fonds beläuft sich auf US-Dollar 3 160 000 (=0,67%); Österreich verfügt im Gouverneursrat über 652 (von 104 374) Stimmen (=0,62%, da die Stimmen der Entwicklungsländer stärker gewichtet sind).

- 2 -

Vom österreichischen Beitrag sind 85% für das erste Konto, die restlichen 15% für das zweite Konto bestimmt; auf der 5. Welthandelskonferenz (Manila, Mai/Juni 1979) hat Österreich US-Dollar 2 Millionen zugunsten des zweiten Kontos als freiwilligen Beitrag zugesagt.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung des Staatsvertrages nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1982 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 10. Dezember 1982 betreffend ein Übereinkommen zur Gründung des Gemeinsamen Rohstofffonds samt Anlagen, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1982 12 20

Dipl.-Ing. B e r l
Berichterstatter

Ing. E d e r
Obmann